

Private Assets AG

Reichenau ISIN DE0006051139, WKN 605113

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre!

Hiermit laden wir Sie herzlich zu der außerordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft am 15. Juli 2011, 10:00 Uhr in Ganter Hotel Mohren, Pirminstr. 141, 78479 Reichenau, ein.

Tagesordnung

1. Beschlussfassung über eine ordentliche Kapitalherabsetzung ohne Zusammenlegung von Aktien und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 11.050.000,00 EUR, und ist eingeteilt in 850.000 Stückaktien zum rechnerischen Nennwert von 13,00 EUR. Im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung nach § 222 AktG wird das Grundkapital um 10.200.000,00 EUR auf 850.000 EUR herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung erfolgt zum Ausgleich des Bilanzverlusts und zum Zwecke der Einstellung in die freie Kapitalrücklage der Gesellschaft. Der nach Ausgleich des Bilanzverlusts freiwerdende Betrag wird in die freie Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.

1.2 Eine Zusammenlegung der Stückaktien erfolgt nicht. Der rechnerische Nennwert der Stückaktien beträgt neu 1,00 EUR.

1.3 Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Herabsetzung des Grundkapitals und ihrer Durchführung festzusetzen.

1.4 Das bestehende Bedingte Kapital wird im gleichen Verhältnis wie das unter 1.1 herabgesetzte Grundkapital, d.h. im Verhältnis 13 : 1 angepasst.

1.5 § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapital) der Satzung der Private Assets AG wird mit Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung in den Absätzen 4.1, 4.9 und 4.10 wie folgt neu gefasst:

„4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 850.000 EUR (in Worten: Achthundertfünfzigtausend).“

„4.9 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 10.000,- durch Ausgabe von bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II) Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14.05.2007 bis zum 14.05.2012 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.“

„4.10 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 200.000,- durch Ausgabe von bis zu

200.000 auf den Inhaber lautende nennbetraglose Stammaktien mit Stimmrecht (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14.05.2007 von der Gesellschaft oder durch eine 100% unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die mit Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

1.6 Das für Vorstandsoptionen vorgesehene bedingte Kapital (I) in Höhe von € 75.000,- ist ausgelaufen, da der Vorstand Norbert Bozon die ihm zustehenden Optionen in dem dafür vorgesehenen Zeitraum nicht ausgeübt hat. § 4.7 der Satzung wird daher gestrichen und durch § 4.11 ersetzt. Mit Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung wird der neue § 4.7 wie folgt neu gefasst.

„4.7 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 67.000,- durch Ausgabe von bis zu 67.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30.08.2010 bis zum 30.08.2015 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.“

2. Beschluss über die Schaffung eines genehmigten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung

Das von der Hauptversammlung am 30. August 2005 geschaffene genehmigte Kapital (genehmigtes Kapital II) ist zum 29. August 2010 ausgelaufen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen.

2.1 Schaffung eines genehmigten Kapitals

Der Vorstand wird ermächtigt, nach erfolgter Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals auf € 850.000,- das Grundkapital der Gesellschaft von € 850.000,- einmalig oder mehrmals um insgesamt € 330.000,- auf € 1.180.000,- in der Zeit bis zum 31. Dezember 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zum rechnerischen Nennwert von je € 1,00 gegen Bareinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital III). Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingung der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus

genehmigtem Kapital zu ändern

2.2 Satzungsänderung

§ 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapital) wird wie folgt geändert: § 4.8 der Satzung wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

“4.8 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft von € 850.000,- in der Zeit bis zum 31. Dezember 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 330.000,- durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber ausgestellter Stückaktien zum rechnerischen Nennwert von je € 1,00 gegen Bareinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital III). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingung der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern“

Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts

Der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss ist eine bei Aktiengesellschaften verbreitete Möglichkeit für die Verwaltung, kurzfristig günstige Börsensituationen im Interesse der Gesellschaft auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Erfahrungsgemäß führt die Ausnutzung eines genehmigten Kapitals wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit zu einem höheren (und schnelleren) Mittelzufluss bei der Gesellschaft als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht für Aktionäre. Über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals kann auch, sofern notwendig, kurzfristig benötigte Liquidität beschafft werden, was insbesondere in Krisensituationen der Gesellschaft erforderlich sein kann. Die Ermächtigung zum Ausschluss liegt damit im wohl verstandenen Interesse der Aktionäre.

3. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options-/ Wandel schuldverschreibungen, die Schaffung eines bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung vom 14. Mai 2007 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 14. 05. 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 10.000.000,- mit einer Laufzeit von längstens 5 Jahren zu begeben und den Inhabern Options- bzw. Wandlungsrechte auf bis zu 200.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien mit Stimmrecht (Stückaktien) gemäß der vereinbarten Bedingungen zu gewähren. In der Folge wurden 1.405 Wandelanleihen im Nominalwert von € 100,- an Investoren platziert. Die Gesellschaft hat € 140.500,- erhalten und zahlt darauf 7 % Zinsen. Die Inhaber können statt der Rückzahlung von € 100,- pro Wandelanleihe alternativ die Wandlung in 4 Aktien der Private Assets AG verlangen. Würden alle Inhaber von Wandelanleihen ihr Wandlungsrecht auf Aktien wahrnehmen, würden 5.620 Stückaktien der Private Assets AG neu ausgegeben. Da der aktuelle Kurs der Aktien der Gesellschaft deutlich unter dem Wandlungspreis von 25,- €/Aktie liegt, ist eine Wandlung äußerst unwahrscheinlich. Aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 14. Mai 2007 wurde gleichzeitig ein bedingtes Kapital in Höhe von € 2.600.000,- (nach Kapitalherabsetzung neu € 200.000,-) durch Ausgabe

von bis zu 200.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien mit Stimmrecht geschaffen. Die Ermächtigung des Vorstands Options- und/oder Wandelanleihen zu begeben läuft am 14.05.2012 aus. Durch Beschluss der Hauptversammlung soll die Ermächtigung neu bis zum 31.12.2015 gelten. Da von dem bedingten Kapital III bisher kein Gebrauch gemacht wurde, wird der Beschluss über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die Schaffung eines bedingten Kapitals und der entsprechenden Satzungsänderung mit den genannten Änderungen neu gefasst. Das bisher bestehende bedingte Kapital wird ersetzt durch ein neues bedingtes Kapital. Die Satzung wird entsprechend angepasst.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

3.1. Ermächtigung zur Ausgabe von Options-/Wandelschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 31.12.2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 2.000.000,- mit einer Laufzeit von längstens 5 Jahren zu begeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 250.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien mit Stimmrecht (Stückaktien) der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen (Anleihebedingungen) zu gewähren. Das Bezugsrecht der Aktionäre zur Zeichnung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch solche auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen begeben, bei denen die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen während des Wandlungszeitraums oder am Ende des Wandlungszeitraums verpflichtet sind, die Schuldverschreibungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (Teilschuldverschreibungen) können in EUR oder im entsprechenden Gegenwert in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die Teilschuldverschreibungen können auch durch hundertprozentige, unmittelbare oder mittelbare, Beteiligungsgesellschaften der Private Assets AG begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Optionsschuldverschreibungen sowie die mit Wandlungsrechten und/oder Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Optionsschuldverschreibungen/Wandelschuldverschreibungen Optionsrechte/Wandlungsrechte auf neue Aktien der Private Assets AG zu gewähren. Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsrechte beigefügt, die die Inhaber der Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Anleihebedingungen zum Bezug von neuen Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Stückaktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens 5 Jahre betragen. Im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Schuldverschreibungen das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis und/oder der Wandlungspreis in den Anleihebedingungen variabel ist und der Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt wird. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf

eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt werden und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Stückaktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen. Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass im Falle der Wandlung bzw. der Optionsausübung statt Aktien der Gesellschaft deren Gegenwert in Geld gezahlt wird, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel mit Spezialist (oder einem an die Stelle des XETRA- Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor Erklärung der Wandlung bzw. der Optionsausübung entspricht. Die Anleihebedingungen können ferner vorsehen, dass die Wandelschuldverschreibungen statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können bzw. das Optionsrecht aus den Optionsschuldverschreibungen durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann. Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Stückaktie muss mindestens 80% des rechnerischen Durchschnitts der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel mit Spezialist (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen betragen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Der Wandlungs- bzw. Optionspreis wird – vorbehaltlich § 9 Abs. 1 AktG – aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in bar bei Ausnutzung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht oder weitere Wandel-/ Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrecht begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandel-/ Optionsschuldverschreibungen kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde. Statt einer Zuzahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division des Nennbetrags durch den ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung, eines Aktiensplits oder einer Sonderdividende eine Anpassung der Options- oder Wandlungsrechte vorsehen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Anleihebedingungen sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Options- bzw. Wandlungspreis und den Options- bzw. Wandlungszeitraum festzusetzen bzw. diese Bedingungen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der die Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen begebenden Beteiligungsgesellschaft festzulegen.

3.2. Schaffung eines bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um € 250.000,- durch Ausgabe von bis zu 250.000 auf den Inhaber lautende nennbetraglose Stammaktien mit Stimmrecht (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter 3.1. bis zum 31.12.2015 von der Gesellschaft oder durch eine 100% unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die mit Wandlungspflichten ausgestattet

sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß 3.1. jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

3.3. Satzungsänderungen

a. § 4.10 der Satzung lautet neu:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 250.000,- durch Ausgabe von bis zu 250.000 auf den Inhaber lautende nennbetraglose Stammaktien mit Stimmrecht (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15.07.2011 von der Gesellschaft oder durch eine 100% unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die mit Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

b. Ermächtigung zur Änderung der Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten.

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos unverzüglich übersandt.

Bericht des Vorstands gem. §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 4

Mit der unter Tagesordnungspunkt 3 erbetenen Ermächtigung zur Emission von Options- oder Wandelschuldverschreibungen (im Gesamtnennbetrag von bis zu € 2.000.000,- kann das Unternehmen Eigenkapital auch durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, die mit Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Private Assets AG ausgestattet sind,

beschaffen. Gleichzeitig soll es auch möglich sein, Wandelschuldverschreibungen zu begeben, die Wandlungspflichten enthalten. Eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Der Gesellschaft soll durch die Möglichkeit der Emission von Options- oder Wandelschuldverschreibungen eine möglichst hohe Flexibilität in der Refinanzierung eingeräumt werden. Es ist beabsichtigt, den Kapitalmarkt je nach Marktlage durch die Gesellschaft selbst oder eine hundertprozentige unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft in Anspruch zu nehmen. Die mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen müssen nicht den Aktionären zum Bezug angeboten werden. Der weiteren Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht zur Gewährung eines Verwässerungsschutzes an die Inhaber der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen auszuschließen, liegen die folgenden Erwägungen zugrunde: Den Inhabern der von der Gesellschaft oder einer Beteiligungsgesellschaft zu begebenden Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen wird üblicherweise in bestimmten Fällen ein Verwässerungsschutz gewährt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht oder weitere Wandel-/Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrecht begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde. In der Kapitalmarktpraxis wird der Verwässerungsschutz entweder durch Anpassung der Wandel- oder Optionsbedingungen (Zahlung eines Ausgleichsbetrags in bar, Herabsetzung eines etwaigen Zuzahlungsbetrags bzw. Anpassung des Umtauschverhältnisses) oder durch die Einräumung eines Bezugsrechts auf die neuen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen gewährt. Welche der beiden Möglichkeiten angebracht ist, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zeitnah vor Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe weiterer Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen.

Das bedingte Kapital (von € 250.000,-) wird benötigt, um Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder -pflichten auf Aktien der Private Assets AG ausgeben zu können. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sowie die Laufzeit der Options- bzw. Wandlungsrechte dürfen höchstens 5 Jahre betragen. Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Stückaktie muss mindestens 80% des rechnerischen Durchschnitts der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel mit Spezialist (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen betragen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Dadurch ist sichergestellt, dass der Wandlungs-/Optionspreis in einem angemessenen Verhältnis zum Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Begebung von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen steht.

Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts

Der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss ist eine bei Aktiengesellschaften verbreitete Möglichkeit für die Verwaltung, kurzfristig günstige Börsensituationen im Interesse der Gesellschaft auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Erfahrungsgemäß führt die Ausnutzung eines bedingten Kapitals wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit zu einem höheren (und schnelleren) Mittelzufluss bei der Gesellschaft als eine vergleichbare Kapitalbeschaffungsmaßnahme mit Bezugsrecht für Aktionäre. Über die Ausnutzung des

bedingten Kapitals kann auch, sofern notwendig, kurzfristig benötigte Liquidität beschafft werden, was insbesondere in Krisensituationen der Gesellschaft erforderlich sein kann. Die Ermächtigung zum Ausschluss liegt damit im wohl verstandenen Interesse der Aktionäre.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierfür ist ein in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 24 Juni 2011 zu beziehen.

Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 8. Juli 2011 zugehen und zwar bei folgender für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle

Private Assets AG
c/o Bayrische Hypo- und Vereinsbank AG
CBD 5 HV
D-80311 München

oder per Telefax: 089 – 5400 – 2519
oder per E-Mail: hauptversammlungen@hvb.de

der bei der auch für die Übermittlung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen maßgeblichen unten angegebenen Adresse.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat.

Hinweise zur Bevollmächtigung, Gegenanträge und Wahlvorschläge

Wir weisen darauf hin, dass das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden kann. Die Vollmacht ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht eine Schriftformerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind ausschließlich an die Private Assets AG, Im Weiler 11, 78479 Reichenau zu richten. Ordnungsgemäße Gegenanträge oder Wahlvorschläge von

Aktionären, die spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens am 28 Juni 2011 unter vorstehender Adresse eingegangen sind, werden unverzüglich unter der Internetadresse www.private-assets-ag.de zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 11.050.000,- und ist eingeteilt in 850.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 13,- je Stückaktie. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 182.104 eigene Aktien; diese sind nicht stimmberechtigt. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen somit insgesamt 667.896 Stimmrechte.

Reichenau, im Juni 2011

Private Assets AG

Der Vorstand

Private Assets AG

Im Weiler 11 D-78479 Reichenau

TEL.: (+49) 07534 / 99 51 - 63 FAX: (+49) 07534 / 99 51 - 68

E-MAIL: info@private-assets-ag.de WEB: <http://www.private-assets-ag.de>